



VEREINSSATZUNG

Geändert durch Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen am 11.12.1977, 07.01.1978, 07.01.1983, 01.02.1985, 29.01.1988, 27.01.1996, 01.02.2008, 13.02.2009, 29.01.2016, 26.01.2018, 25.01.2019 und 16.02.2024

Stand 16. Februar 2024

§ 1 Name und Sitz

Der am 27. Dezember 1931 gegründete Verein führt den Namen

Bogensportverein 31 Moischt e. V.

Er hat seinen Sitz in Marburg-Moischt, im Landkreis Marburg-Biedenkopf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Bogensportverein 31 Moischt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
 - a) durch die Pflege des Sports, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, körperlich und wertebezogen zu kräftigen und zu fördern. Dabei ist der Verein politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur Vorurteilsfreiheit sowie Gleichberechtigung gegenüber allen Menschen, egal welcher Herkunft, Glaubensrichtung, Alters, Behinderung oder Geschlechtszugehörigkeit.
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester gesellschaftlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit zusammen zu führen. Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig wertebezogene Erziehung zuteilwerden.
 - c) in der breiten- oder leistungssportlichen Entwicklung zu fördern und den Gedanken des Fairplay zu vermitteln.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus der Körperschaft. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt aber auch eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände, insbesondere die Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V., an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind, oder Mitglieder die mindestens 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.
- (4) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder besteht eine Jugendabteilung.

§ 5 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt nimmt der Verein persönliche Daten, bestehend aus Adresse, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Bankverbindung von seinen Mitgliedern auf, die für die Verbandsmeldung und Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Weiterhin werden Kontaktdaten für die interne Vereinskommunikation erhoben. Diese Daten werden elektronisch gespeichert. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt. Allen Mitgliedern werden individuelle Mitgliedsnummern zugeordnet. Sonstige erhobene Daten und Informationen werden vom Verein nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Hessischen Schützenverband e.V. und des Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, die vollständige Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die ausgeübten Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden zusätzlich die Telefonnummer, die E-Mail- Adresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- (3) Beim Austritt werden die erhobenen Daten gem. den Vorgaben des Hessischen Schützenverbandes archiviert. Die Löschung der persönlichen Daten kann durch das ausgetretene Mitglied selbst beim Hessischen Schützenverband beantragt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Hierfür ist der jeweils gültige Mitgliedsantrag zu verwenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahme der neuen Mitglieder in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann unter Beachtung der Werte des Vereins, ohne Angabe von Gründen, abgelehnt werden. Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur schriftlich zulässig ist und für das laufende Geschäftsjahr spätestens bis zum 15. September zu erfolgen hat.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) mindestens ein Jahr mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beträge.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Mitglieder auch wählbar.
- (2) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, die Infrastruktur des Vereins für sportliche Zwecke zu benutzen.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht sich mit einer Beschwerde an den Vorstand zu wenden, sofern sie sich in ihren Rechten verletzt sehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Sportwartinnen und Sportwarte, in den betreffenden Sportangelegenheiten, unbedingt Folge zu leisten, soweit diese nicht gegen geltende Gesetze verstoßen,
- c) die Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen und
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) sich an Maßnahmen, die der Verein auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in Eigenleistung durchführt, zu beteiligen.

§ 10 Mitgliederbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (2) Jugendmitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedbeitrag sowie eine reduzierte Aufnahmegebühr. Studierende zahlen eine reduzierte Aufnahmegebühr. Die Höhe der Reduzierung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Für Familien kann ein Familienmitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird für das volle Kalenderjahr erhoben. Er wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und ist in voller Höhe bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Ein Austritt während des laufenden Geschäftsjahres entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 11 Strafen

- (1) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
- (2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (3) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand kann, bevor weitere Maßnahmen erfolgen, zunächst ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren durchführen. Bei erfolgreicher Schlichtung ist das angestrebte Ausschlussverfahren beendet. Sollte keine Einigung zustande kommen, betreibt der Vorstand das Ausschlussverfahren weiter. Zu dem Ausschluss ist die einfache Mehrheit des Vorstandes notwendig.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung, das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Von dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied von der

Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung und das betroffene Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand zu übergeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§ 13),
- 2) die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus jeweils einer/einem:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassiererin/Kassierer,
- d) Schriftführerin/Schriftführer,

Weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind

- e) eine Schießleiterin/ ein Schießleiter,
- f) sowie die Sportwartinnen und Sportwarte der Sportabteilungen gem. § 17

Als weiteres beratendes Mitglied benennt der Vorstand eine Jugendwartin/ ein Jugendwart.

- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wenn darunter mindestens eine Person ist, die 1. oder 2. Vorsitzende ist.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Erhaltung der vereinseigenen Infrastruktur zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand muss vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gem. Abs. 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die 1. Vorsitzende/Vorsitzender ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen,

in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

- (6) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis dahin verständigt sich der Vorstand auf eine interne, kommissarische Geschäftsverteilung.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll zeitnah nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang auf dem Vereinsgelände sowie durch elektronisches Rundschreiben, mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes und der Sportabteilungen
 - b) Bericht über die Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (nur sofern Wahlen erforderlich sind)
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens drei Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der Person, die/der 1. Vorsitzende/Vorsitzender ist, eingereicht sein müssen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die 1. Vorsitzende/Vorsitzender ist.
- (5) Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder, dies gilt auch für Satzungsänderungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins.
- (6) Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (7) Werden bei der Wahl des Vorstandes (§ 13) mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist ebenfalls schriftlich zu wählen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.
- (8) Vor jeder Wahl ist durch die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung zu bestellen.
- (9) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die Überwachung der laufenden Kassen- und Rechnungsführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- (2) Ausschüsse werden von der Person geleitet, die 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender ist. Der Vorsitz eines Ausschusses kann von dieser Person aber auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (3) Sollte ein Ehrenausschuss gebildet werden, soll dieser von einer/einem Ehrenvorsitzenden oder einem anderen Ehrenmitglied des Vereins geleitet werden. Seine Aufgabe ist es, Ehrungen gem. § 19 vorzubereiten. Sofern der Vorstand keinen ständigen Ehrenausschuss beruft, übernimmt er selbst diese Aufgabe.

§ 17 Sportabteilungen

- (1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird sportlich und technisch von einer Sportwartin/einem Sportwart der betreffenden Sportart geleitet. Die Sportwartinnen und Sportwarte können andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (2) Die Sportwartinnen und Sportwarte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglieder gewählt.

§ 18 Jugendabteilung

- (1) Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendabteilungen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung.

- (2) Der Vorstand beruft eine geeignete Person in den Vorstand, die die Belange der Jugendabteilungen angemessen vertritt.

§ 19 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder behalten diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. oder dem Hessischen Schützenverband e.V. ausgeschlossen worden ist.
- (3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Näheres kann in einer von Vorstand zu erlassenden Vereins-Ehrenordnung geregelt werden.

§ 20 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereine im Stadtteil Marburg-Moischt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2024 in Kraft. Alle bestehenden Beschlüsse, die nicht im Einklang mit dieser Satzung stehen, treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Marburg-Moischt, den 22.04.2024

Für den Vorstand

Prof. Dr. Michael Bette
1. Vorsitzender

Reinhard Morneweg
2. Vorsitzender